

Stadionplatz 2/7, 8041 Graz Tel: 0316/ 822 079 Fax: 0316/822 079-290

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at www.gemeindebund.steiermark.at

An den Österreichischen Gemeindebund Löwelstraße 6 1010 Wien

Graz, am 14. Mai 2018

Grundposition zur Revision der EU-TrinkwasserRL ZI. 044-4/070518/DR

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend des Konzepts vom 7. Mai 2018 zur Grundposition "EU-Trinkwasserrichtlinie" und nehmen wie folgt Stellung:

Zum Punkt Grundsätzliches dritter Absatz wird festgestellt, dass bisher innerhalb Österreichs nur Wien in die Kategorie großer Versorger gefallen ist und diese Kategorie mit der Neuregelung nunmehr bereits ab 50.000 versorgten Einwohnern beginnen soll und damit steirische Versorger jedenfalls betroffen sind. Die damit gemäß Artikel 14 (Information der Öffentlichkeit) verbundene verpflichtende international einsehbare Online-Messung von Trinkwasser-Parametern ist eine überschießende Detailregelung für Staaten und Regionen, welche wie Österreich auf natives (unbehandeltes) Wasser zurückgreifen können. Die damit gemäß Artikel 14 (Information der Öffentlichkeit) verbundene verpflichtende international einsehbare Bekanntgabe der Kostenstruktur der Wasserversorgung Abwasserentsorgung ist eine überschießende Detailregelung für Staaten und Regionen mit nachhaltiger nicht gewinnorientierter kommunaler Wasserversorgung. Die Inhalte der zu erbringenden Informationen, wie zum Beispiel über die Kostenstruktur der artfremden Abwasserentsorgung, gehen weit über Kompetenzen der Wasserversorger hinaus.

<u>Zum Punkt Grundsätzliches vierter Absatz</u> wird nur informell angemerkt, dass in der Steiermark ca. 900 Wassergenossenschaften und Wassergemeinschaften insgesamt ca. 100.000 Einwohner versorgen.

Zum Punkt Steigerung der Untersuchungshäufigkeit erster Absatz erster Satz:

Es handelt sich nicht nur um eine Neuregelung der Untersuchungshäufigkeit, sondern auch des Untersuchungsumfanges (Volluntersuchung statt wie bisher Mindestuntersuchung). Deswegen ist die zitierte Gesamtkostensteigerung um den Faktor 70 höher als die reine Steigerung der Untersuchungshäufigkeit um den Faktor 10. Dieser Punkt ist daher umzubenennen in Steigerung der Untersuchungshäufigkeit und des Untersuchungsumfanges und der erste Absatz entsprechend umzuformulieren.

Zusätzlich ist in der Stellungnahme auf den vorgesehenen Entfall der Indikatoren für Richtwerte von Trinkwasserparameter hinzuweisen. In Österreich wird Überschreitung von Richtwerten eine behördliche Frist zur Sanierung Richtwertüberschreitung angeordnet. Während dieser Frist darf die Versorgung weiterbetrieben werden, solange der Grenzwert (der höher ist als der Richtwert) nicht überschritten wird. Mit der vorgesehenen Neuregelung gibt es nur mehr Grenzwerte. Bei deren Überschreitung tritt ein Störfall ein und die Versorgung muss sofort unterbrochen werden. Um die Versorgung trotzdem weiter aufrecht zu erhalten, müssten Wasseraufbereitungsanlagen aufgebaut und ständig in Reserve gehalten werden. Die bisherige Praxis mit Richtwerten und mit der Herstellung von Notwasserversorgungsverbindungen und Notwasserversorgungsmengen für natives Wasser nicht nur kostengünstiger sind sondern auch qualitativ einer Wasseraufbereitung vorzuziehen.

Bei den Vorschlägen der EU-Kommission zur Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie handelt es sich aus unserer Sicht um überschießende Detailregelungen und werden daher strikt **abgelehnt**.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Position verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK

Mag. Dr. Martin Ozimic

Landesgeschäftsführer

LAbg. Bgm. Frwin Dirnberger Präsident